

# ANWENDUNG DES EINTRAGS „UN 3509 ALTVERPACKUNGEN, LEER, UNGEREINIGT“

## Inhaltsverzeichnis

1. Geltungs- und Anwendungsbereich .....	2
2. Voraussetzungen und Sonderbedingungen .....	3
2.1 Voraussetzungen.....	3
2.2 Bedingungen für bestimmte Klassen .....	3
3. Arten der Beförderung.....	4
3.1.1 Allgemeines.....	4
3.1.2 Verpackung .....	4
3.1.2.1 Verpackungstypen.....	4
3.1.2.2 Verpackungsbedingungen .....	4
3.1.2.3 Verpackungskennzeichnung .....	5
3.1.3. Lose Schüttung .....	5
3.1.3.1 Typen zulässiger Beförderungseinheiten.....	5
3.1.3.2 Bedingungen für die Beförderung in loser Schüttung .....	6
3.1.3.3 Kennzeichnung der Beförderungseinheiten .....	6
4. Dokumentation .....	7

### Rechtliche Hinweise

Dieser Leitfaden entbindet in keinem Fall von der Verpflichtung zur Beachtung der gesetzlichen Vorschriften. Der Leitfaden wurde mit großer Sorgfalt erstellt. Dennoch übernehmen die Verfasser und der Verband der Chemischen Industrie e.V. (VCI) keine Haftung für die Richtigkeit der Angaben, Hinweise, Ratschläge sowie für eventuelle Druckfehler. Aus etwaigen Folgen können deswegen keine Ansprüche weder gegen die Verfasser noch gegen den Verband der Chemischen Industrie e.V. geltend gemacht werden.

Das Urheberrecht dieses Leitfadens liegt beim VCI. Die vollständige und auszugsweise Verbreitung des Textes ist nur gestattet, wenn Titel und Urheber genannt werden.



Responsible Care – ein Beitrag zur  
Nachhaltigkeitsinitiative Chemie<sup>3</sup>

CHEMIE<sup>3</sup>  
DIE NACHHALTIGKEITSINITIATIVE  
DER DEUTSCHEN CHEMIE

Getragen von:  
Wirtschaftsverband VCI,  
Gewerkschaft IG BCE und  
Arbeitgeberverband BAVC

## 1. Geltungs- und Anwendungsbereich

Dieser Leitfaden beschäftigt sich mit dem Thema: Transport von leeren, ungereinigten Altverpackungen (UN 3509) und beleuchtet im Speziellen die dazu im Gefahrgutrecht implementierten Vorschriften. Weitere Bestimmungen und Vorschriften aus benachbarten Rechtsgebieten (Abfallrecht, Dokumentation im Abfallrecht, ...) sind zu beachten, werden in diesem Leitfaden aber nicht spezifisch abgehandelt.

Der Leitfaden bezieht sich auf die Anwendung der UN 3509 als gefahrgutrechtlicher Regeltransport und berücksichtigt nicht die zulässigen Erleichterungen des ADR (u.a. RSEB 4-4 / ADR 1.1.3.5, 1.1.3.6 / ADR 4.1.1.11 - Freistellungen im Zusammenhang mit ungereinigten leeren Verpackungen / Leerverpackungen: Ergreifen geeigneter Maßnahmen gemäß siehe RSEB 1-11, Ausnahme 20 GGAV).

Werden geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahren der Klassen 1 bis 9 ergriffen, d.h. die Verpackungen enthalten z.B. keine gefährlichen Dämpfe oder Reste, die freigesetzt werden können, die Verpackungen sind vollständig entleert oder die Restinhalte sind neutralisiert, gebunden, ausgehärtet, polymerisiert oder chemisch umgesetzt und an der Außenseite der Verpackung haften keine gefährlichen Rückstände an, dann muss der Leitfaden nicht angewendet werden, da es sich dann nicht mehr um Gefahrgut im Sinne der Gefahrgutvorschriften handelt (siehe 1.1.3.5 ADR).

Eingeführt wurde der Eintrag „UN 3509, ALTVERPACKUNGEN, LEER, UNGEREINGT“ im Jahr 2015, um leere/ungereinigte Verpackungen, die gefährliche Güter enthalten haben und beschädigt sind und/oder der Verschluss fehlt und daher nicht mehr die Anforderungen an eine funktionstüchtige Verpackung gemäß ADR/RID 4.1.1.1. erfüllen, unter deutlich erleichterten Bedingungen befördern zu können.

Gemäß Abschnitt 2.1.6 ADR/RID dürfen Altverpackungen diesem Eintrag zugeordnet werden, wenn sie leere ungereinigte Verpackungen, Großverpackungen oder Großpackmittel (IBC) oder Teile davon sind, die zur Entsorgung, zum Recycling oder zur Wiederverwendung ihrer Werkstoffe, nicht aber zur Rekonditionierung, Reparatur, regelmäßigen Wartung, Wiederaufarbeitung oder Wiederverwendung befördert werden.

Nicht ordnungsgemäße Verschlüsse der Altverpackungen und Anhaftungen von Rückständen des ursprünglichen Füllgutes an deren Außenseite verhindern die Anwendung der UN 3509 nicht.

### Seeverkehr:

Im Seeverkehr ist dem Eintrag „UN 3509, Altverpackungen“ die Sondervorschrift 968 zugeordnet, die besagt, dass dieser Eintrag für die Beförderung im Seeverkehr nicht angewendet werden darf und Altverpackungen dem Unterabschnitt 4.1.1.11 entsprechen müssen.

## 2. Voraussetzungen und Sonderbedingungen

### 2.1 Voraussetzungen

- ▶ Die Gebinde müssen (weitestgehend) geleert sein. Eine Verpackung gilt in der Regel dann als leer, wenn alle Füllgutreste entfernt wurden, die unter Anwendung gebräuchlicher Methoden, z. B. durch Ausgießen, Pumpen, Absaugen, Schütteln, Spachteln, Schaben usw. oder falls notwendig eine Kombination hiervon aus der jeweiligen Verpackung entfernt wurden. Im Abfallrecht wird von „Restentleerung“ gesprochen, wenn Gebinde so entleert werden, dass sie rieselfrei, tropffrei oder spachtelrein sind (Fundstellen: § 3 Abs. 6 VerpackG, 12.2 Abs. 4 TRGS 510 und DIN EN 13430).
- ▶ Die Anwendung der UN 3509 ist zulässig für Altverpackungen, die Gefahrgut der Klasse 3, 4.1 (Ausnahmen s. nachstehende Punkte), 5.1 (Bedingungen s. nachstehende Punkte), 6.1, 8 oder 9 enthalten haben.
- ▶ Die Anwendung der UN 3509 ist nicht zulässig für Altverpackungen,
  - ▶▶ von Stoffen der Verpackungsgruppe I;
  - ▶▶ von Stoffen, denen in Kapitel 3.2, Tabelle A, Spalte 7a, der Wert „0“ zugeordnet ist;
  - ▶▶ von Stoffen der Klassen 1, 2, 4.2, 4.3, 5.2, 6.2 und 7;
  - ▶▶ von Stoffen, die als desensibilisierte explosive Stoffe der Klasse 3 oder 4.1 klassifiziert sind;
  - ▶▶ von Stoffen, die als selbstzersetzliche Stoffe der Klasse 4.1 klassifiziert sind;
  - ▶▶ von Asbest (UN 2212 und UN 2590), polychlorierten Biphenylen (UN 2315 und UN 3432) und polyhalogenierten Biphenylen oder halogenierten Monomethyldiphenylmethanen oder polyhalogenierten Terphenylen (UN 3151 und UN 3152).
- ▶ Am Verladeort muss ein dokumentiertes Sortierverfahren etabliert sein, mit dem die Einhaltung der Vorschriften der UN 3509 gewährleistet wird.

### 2.2 Bedingungen für bestimmte Klassen

- ▶ Restriktionen für Altverpackungen von Stoffen der Klasse 5.1 (Haupt- oder Nebengefahr): Leere ungereinigte Altverpackungen mit Rückständen, die eine Haupt- oder Nebengefahr der Klasse 5.1 aufweisen, dürfen nicht
  - ▶▶ mit Holz oder anderen brennbaren Werkstoffen in Berührung kommen;
  - ▶▶ mit anderen leeren, ungereinigten Altverpackungen einer anderen Klasse bzw. Kombination von Gefahrenklassen (5.1, 5.1+6.1, 5.1+8, 6.1+5.1, 8+5.1) zusammengepackt werden oder im selben Schüttgut-Container (BK2) zusammen verladen werden (siehe Kommentierung).

*Kommentierung:*

*Leere ungereinigte Altverpackungen mit brandfördernden Stoffen unterschiedlicher Kombination von Gefahrenklassen (s. oben) können gemeinsam in einem geschlossenen Schüttgutcontainer transportiert werden, wenn sie jeweils sortiert nach Gefahrenkombination (5.1, 5.1+6.1, 5.1+8, 6.1+5.1, 8+5.1) umverpackt werden. Hierzu kann beispielsweise ein stabiler Plastiksack (keine nähere Spezifikation erforderlich) verwendet werden.*

## **3. Arten der Beförderung**

### **3.1.1 Allgemeines**

Altverpackungen müssen für die Beförderung umschlossen werden. Diese Umschließung kann durch das Einstellen in andere Verpackungen oder durch Verladung in Beförderungseinheiten für lose Schüttung erfolgen. Beförderung in loser Schüttung in offenen Beförderungseinheiten ist nicht zulässig.

Wenn sie in Verpackungen befördert werden, müssen hierfür zulässige Verpackungen (siehe 3.1.2.1) verwendet werden.

Wenn sie in loser Schüttung befördert werden, müssen sie in bedeckten oder gedeckten Schüttgutcontainern, Fahrzeugen oder Containern befördert werden (siehe 3.1.3.1).

### **3.1.2 Verpackung**

#### **3.1.2.1 Verpackungstypen**

Altverpackungen müssen in andere Verpackungsarten (*um*)verpackt werden. Hierfür zugelassen sind:

- ▶ Verpackungen gemäß Verpackungsanweisung P003 unter Anwendung der Sondervorschrift RR9
- ▶ Großpackmittel gemäß Verpackungsanweisung IBC08 unter Anwendung der Sondervorschrift BB3
- ▶ Großverpackungen nach Verpackungsanweisung LP02 unter Anwendung der Sondervorschrift LL1.

#### **3.1.2.2 Verpackungsbedingungen**

Diese (*Um*)Verpackungen (P003, RR9), Großverpackungen (LP02, LL1) und IBC (IBC08, BB3) sind zu berücksichtigen.

### 3.1.2.3 Verpackungskennzeichnung

(Um)Verpackungen mit Altverpackungen müssen mit dem Gefahrzettel nach Muster Nr. 9 gekennzeichnet und mit „UN 3509“ markiert werden und die Altverpackungen umweltgefährdende Stoffe enthalten haben, müssen sie zusätzlich mit dem Zettel „Fisch & Baum“ versehen werden (s. nachstehende Bilder).



Eine Checkliste für das Verpacken von Altverpackungen gemäß UN 3509 ist als Anlage beige-fügt.

#### **Hinweis für Altverpackungen, die nur (sortenrein) UN 3077 und 3082 enthalten haben:**

Hier kann die Sondervorschrift 375 angewendet werden, die besagt, dass diese Stoffe unterliegen, wenn sie in Einzelverpackungen oder zusammengesetzten Verpackungen mit einer Nettomenge von höchstens 5 l flüssiger Stoffe oder einer Nettomasse von höchstens 5 kg fester Stoffe je Einzel- oder Innenverpackung befördert werden, nicht den übrigen Vorschriften des ADR unterliegen, vorausgesetzt, die Verpackungen entsprechen den allgemeinen Vorschriften der Unterabschnitte 4.1.1.1 , 4.1.1.2 und 4.1.1.4 bis 4.1.1.8. Da Altverpackungen aufgrund Definition niemals mehr als 5 L/kg Restinhalt haben können, unterliegen solche "sortenreine" Altverpackungen folglich nicht dem ADR, ausgenommen o. a. Abschnitte der Verpackungsvorschriften.

### 3.1.3. Lose Schüttung

#### 3.1.3.1 Typen zulässiger Beförderungseinheiten

Gemäß Sondervorschriften VC1, VC2 und AP10 darf in loser Schüttung in nachfolgenden Beförderungseinheiten befördert werden. Zusätzlich gilt die Anforderung der BK2 (ADR 7.3.2.1 + 7.3.2.9.1)

- bedeckte oder gedeckte Fahrzeuge

- ▶ bedeckte oder geschlossene Container
- ▶ bedeckte oder geschlossene Schüttgut-Container

Offene Fahrzeuge, Container oder Schüttgut-Container sind für UN 3509 nicht zulässig.

### **3.1.3.2 Bedingungen für die Beförderung in loser Schüttung**

- ▶ Die Beförderungseinheiten gemäß 3.1.3.1 müssen
  - ▶ entweder flüssigkeitsdicht sein oder mit einer flüssigkeitsdichten, durchstoßfesten und dicht verschlossenen Auskleidung oder einem flüssigkeitsdichten, durchstoßfesten und dicht verschlossenen Sack ausgerüstet sein und über Mittel verfügen, um die während der Beförderung möglicherweise austretende freie Flüssigkeit zurückzuhalten (z. B. saugfähiges Material).
  - ▶ unbeschädigt (d.h. keine Risse, beschädigte Verschlusseinrichtungen, Verwindungen, o.ä., die die Dichtheit der Mulde beeinträchtigen) und außen frei gefährlichen Produktreste sein;
- ▶ *Bei der Verwendung von Containern:* müssen diese ausreichend auf dem Trägerfahrzeug gesichert werden;
- ▶ *Wenn die Altverpackungen Stoffe der Klasse 5.1 enthalten haben,* müssen die Fahrzeuge oder Container so gebaut oder angepasst sein, dass die Altverpackungen nicht mit Holz oder anderen brennbaren Werkstoffen in Berührung kommen können (siehe auch Kommentierung in 2.2).

### **3.1.3.3 Kennzeichnung der Beförderungseinheiten**

Gedekte oder bedeckte Fahrzeuge für lose Schüttung mit leeren, ungereinigten Altverpackungen sind

- ▶ an den Längsseiten und hinten mit dem Großzettel nach Muster 9 und – wenn die Altverpackungen umweltgefährdende Stoffe enthalten haben - mit dem Großzettel „Fisch & Baum“
- ▶ vorne und hinten mit orangefarbenen Warntafeln mit 90/3509 zu kennzeichnen.

Geschlossene oder bedeckte Schüttgut-Container mit leeren, ungereinigten Altverpackungen sind an allen Seiten mit dem Großzettel nach Muster 9 und – wenn die Altverpackungen umweltgefährdende Stoffe enthalten haben - mit dem Großzettel „Fisch & Baum“ zu kennzeichnen.

Am Trägerfahrzeug sind vorne und hinten neutrale orangefarbene Warntafeln zu setzen (siehe Abb. 1).

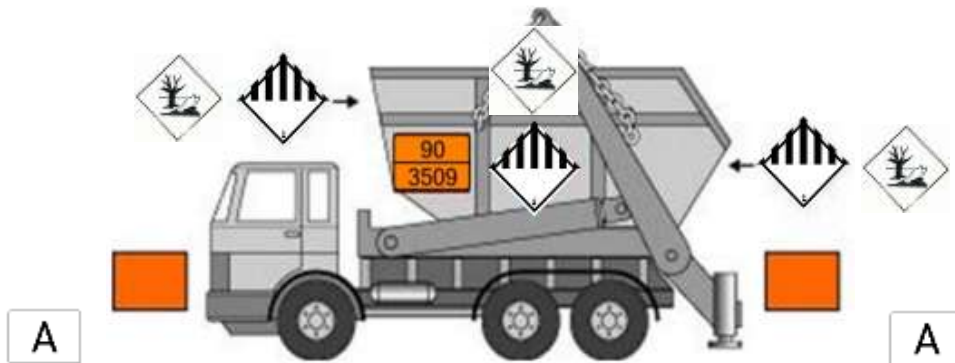


Abbildung 1 Kennzeichnung einer Beförderungseinheit mit Schüttgut-Container. Kennzeichnung mit Fisch und Baum optional und abhängig von etwaiger Umweltgefährdung (siehe Kapitel 4). Das Abfall „A“ ist nach § 55 KrWG nur erforderlich, wenn es sich um Abfälle zur Entsorgung handelt.

Eine Checkliste für die Beförderung von Altverpackungen gemäß UN 3509 in loser Schüttung ist als Anlage beigefügt.

## 4. Dokumentation

Für den Transport ist ein Beförderungspapier zu erstellen. Der spezifische Gefahrguteintrag dafür lautet wie folgt und ist innerhalb der Klammer jeweils, um die Angabe der betroffenen Gefahrzettelmuster zu ergänzen (ADR 5.4.1.1.19):

**UN 3509 ALTVERPACKUNGEN, LEER, UNGEREINIGT (MIT RÜCKSTÄNDEN VON .....), 9, (E)**

Wenn die Altverpackungen umweltgefährdende Stoffe enthalten haben, ist am Ende der Deklarationssequenz das Wort „.....,umweltgefährdend“ anzugeben (5.4.1.1.18 ADR).

Auf die Angabe gemäß 5.4.1.1.1 f) ADR (d. h. die Angabe der Menge (Masse) des gefährlichen Gutes) darf verzichtet werden.

Alle übrigen Vorschriften des ADR/RID finden Anwendung.

### Anlagen

Checkliste für das Verpacken

Checkliste für die Verladung in loser Schüttung

**Ansprechperson:****Tilman Benzing**

Abteilung Umweltschutz Anlagensicherheit, Verkehr

Bereich Wissenschaft, Technik und Umwelt

**T** +49 (69) 2556- 1414 | **E** [tbenzing@vci.de](mailto:tbenzing@vci.de)

**Verband der Chemischen Industrie e.V. – VCI**

Mainzer Landstraße 55

60329 Frankfurt

[www.vci.de](http://www.vci.de) | [www.ihre-chemie.de](http://www.ihre-chemie.de) | [www.chemiehoch3.de](http://www.chemiehoch3.de)

[LinkedIn](#) | [YouTube](#) | [Instagram](#)

[Datenschutzhinweis](#) | [Compliance-Leitfaden](#) | [Transparenz](#)

- ▶ Registernummer des EU-Transparenzregisters: 15423437054-40
- ▶ Der VCI ist unter der Registernummer R000476 im Lobbyregister, für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und gegenüber der Bundesregierung, registriert.

*Der VCI ist Europas größter Verband für Chemie und Pharma. Mit seinen 22 Fach- und 7 Landesverbänden repräsentiert er die Interessen von rund 2.000 Unternehmen – vom Global Player bis zum hoch spezialisierten Mittelständler. Mit 240 Milliarden Euro Umsatz im Jahr 2024 und mehr als 560.000 Beschäftigten in Deutschland zählt die Branche zu den stärksten Treibern für Innovation, Wohlstand und Zukunft. Für eine starke chemisch-pharmazeutische Industrie von heute und morgen ist der VCI in Deutschland, in Europa und weltweit aktiv.*